

# Wochenblatt

für

Pulsnitz, Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

## Amtsblatt

der Königlichen Gerichtsbehörden und der städtischen Behörden zu Pulsnitz und Königsbrück.

No. 77.

Sonnabend, den 24. September

1864.

Dieses Blatt erscheint Mittwochs und Sonnabends. — Preis vierteljährlich 10 Ngr. — Zu beziehen durch alle Postanstalten. — Inserate etc., welche die gespaltene Corpus-Zeile, oder deren Raum, mit 1 Neugroschen berechnet werden, sind in Pulsnitz spätestens bis Montags und Donnerstags Abends 8 Uhr einzusenden. — Expeditionen sind: In Pulsnitz beim Herausgeber, in Königsbrück bei Herrn Kaufmann Andreas Grahl und in Radeberg bei Herrn Kaufmann Friedrich Gärtner.

### Amtlicher Theil.

### Verordnung,

die Bestell-, Quittungs- und Schein-Gebühren für Postsendungen betreffend, vom 17. September 1864.

Das Finanz-Ministerium hat in Verfolg der ständischen Verhandlungen über das Budget auf die gegenwärtige Finanzperiode beschlossen, vom 1. October d. J. an, sowohl die postörtlichen, als die Landbestell-Gebühren für die mit den Posten von weiterher frankirt oder unter portofreiem Rubrum eingehenden Briefpostsendungen, Begleitbriefe und Briefe mit declarirtem Werthe unter Einem Thaler, ohne Unterschied, ob diese Sendungen durch Zutragung bestellt oder von den Adressaten bei der Postanstalt abgeholt werden, aufzuheben, sowie die Bestell- und Quittungsgebühren, soweit solche hiernach noch fortzuerheben sind, ingleichen die Post- und Einzahlungsschein-Gebühren von 6 Pfennigen auf  $\frac{1}{2}$  Neugroschen herabzusetzen, endlich die Gebühren von 3 Neugroschen für die Besorgung eines Boten zu Bestellung inländischer Expresssendungen aufs Land in Wegfall bringen zu lassen.

Hiernach treten von dem bemerkten Zeitpunkte an, in Bezug auf die Bestimmungen der Postordnung vom 7. Juni 1859 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1859 Seite 100) und hinsichtlich der einschlagenden Positionen des zugehörigen Tarifs  $\odot$  nachstehende Aenderungen und Zusätze ein.

§. 1. Zu §. 74 der Postordnung. Für diejenigen zur Briefpost gehörenden Sendungen, als für gewöhnliche Briefe, recommandirte Briefe, Briefe mit angehängten Mustern und Waarenproben, und Kreuzbandsendungen, (§. 56 mit §. 65, 1 der Post-Ordnung und §. 1 des Reglements für den Postvereinsverkehr Seite 220 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1860) ingleichen für Begleitbriefe zu Fahrpostsendungen und Briefe mit declarirtem Werthe unter Einem Thaler (§. 65 der Postordnung und §. 1 des gedachten Reglements), welche mit den Posten von weiterher frankirt oder unter portofreiem Rubrum eingehen, ist fernerhin keine Bestell- und Quittungsgebühr zu entrichten.

§. 2. Zu §. 74 f. der Post-Ordnung. Das Botenlohn für express zu bestellende Landbriefe u. s. w. ist zwar auch ferner nach Maaßgabe der Entfernung und der dabei sonst in Betracht kommenden Verhältnisse, im Mindestbetrage jedoch mit 3 Neugroschen zu entrichten, wogegen eine besondere Gebühr für Besorgung eines Expressboten zur Bestellung für inländische Express-Postsendungen aufs Land nicht weiter zu erheben ist.

§. 3. Der hiernach abgeänderte Post-Gebühren-Tarif, welcher an die Stelle des Tarifs  $\odot$  zu §. 50 der Postordnung tritt, wird mit dieser Verordnung im Gesetz- und Verordnungsblatte bekannt gemacht.

Dresden, den 17. September 1864.

Finanz-Ministerium.

Für den Minister: von Schimpff.

Schreiner.

### Bekanntmachung,

die Verlegung mehrere Marktstellen betreffend.

Im Interesse des Verkehrs sollen bei dem bevorstehenden wie überhaupt bei den künftigen hier abzuhaltenden Jahrmärkten  
a., sämtliche Kleinhändler mit unbedeckten Verkaufsstellen als: Tücheln-, Band-, Binden-, Brillen-, Zuckerwaaren-, Frucht-  
Händler u. s. w., ferner die Korbmacher, sowie die Händler mit groben Holzwaaren auf dem Obermarkte;  
b., sämtliche Tuchverkäufer, welche bisher auf dem Obermarkte feilgehalten haben, künftighin auf der Schloßgasse  
n a d den Verkaufsstellen der Schuhmacher;